



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.7.2010  
SEK(2010) 851

**ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

*Begleitunterlage zum*

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht  
wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke**

{KOM(2010) 372 endgültig}  
{SEK(2010) 850}

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung .....	2
2.	Problemstellung.....	3
2.1.	<i>Voraussichtliche Stilllegung von Kohlebergwerken in mehreren Mitgliedstaaten .....</i>	<i>3</i>
2.2.	<i>Soziale Auswirkungen im Falle von Bergwerksstilllegungen.....</i>	<i>3</i>
2.3.	<i>Ökologische Folgen von Bergwerksstilllegungen .....</i>	<i>3</i>
2.4.	<i>Marginale Folgen für die Energieversorgungssicherheit auf EU-Ebene .....</i>	<i>4</i>
3.	Ziele.....	4
4.	Politische Optionen .....	5
5.	Folgenabschätzung .....	7
5.1.	Option 1: Basisszenario – Anwendung der allgemeinen Beihilfenvorschriften .....	7
5.2.	Option 2: Leitlinien der Kommission.....	7
5.3.	Option 3: Produktionsbeihilfen .....	7
5.4.	Option 4: Beihilfen zur Deckung außergewöhnlicher Kosten (Altlasten) .....	8
5.5.	Option 5: Kombination von Option 3 und 4.....	8
5.6.	Option 6: Verlängerung der geltenden Kohleverordnung um zehn Jahre .....	8
6.	Abwägung der Optionen.....	8

## 1. EINLEITUNG

Die Beihilfen zugunsten des Steinkohlebergbaus in der Europäischen Union werden durch ein sektorspezifisches Rechtsinstrument, die sogenannte „Kohleverordnung“ (Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau geregelt

Die Verordnung gilt nur für Steinkohle. Andere Kohlesorten wie Braunkohle fallen unter die allgemeinen EU-Beihilfavorschriften.

## 2. PROBLEMSTELLUNG

### 2.1. *Voraussichtliche Stilllegung von Kohlebergwerken in mehreren Mitgliedstaaten*

Die Kohleverordnung tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft. Sollte es keinen neuen Rechtsrahmen geben, der für die Kohleindustrie bestimmte Formen der staatlichen Beihilfe vorsehen würde, könnten die Mitgliedstaaten Beihilfen für den Kohlebergbau nur nach den allgemeinen, für alle Wirtschaftszweige geltenden Beihilfavorschriften gewähren.

Im Vergleich zur Kohleverordnung hätten die Mitgliedstaaten nach den allgemeinen Beihilfavorschriften erheblich weniger Möglichkeiten der Beihilfengewährung zugunsten der Kohleindustrie; dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für Produktionsbeihilfen. Einer neuen Studie zum Beihilfenbedarf der Kohleindustrie<sup>1</sup> zufolge sind die Produktionskosten in einigen Mitgliedstaaten im Vergleich zu den aktuellen und prognostizierten Weltmarktpreisen jedoch sehr hoch, so dass die Steinkohleproduktion in diesen Ländern wirtschaftlich nicht konkurrenzfähig ist und auch in Zukunft nicht wettbewerbsfähig sein wird. Dies trifft insbesondere auf Deutschland, Rumänien und Spanien zu. Aber auch die Wettbewerbsfähigkeit der Steinkohleförderung in Ungarn und in der Slowakei ist gefährdet. Nach Auslaufen der Kohleverordnung könnten sich diese Länder ebenfalls gezwungen sehen, ihre Steinkohlebergwerke stillzulegen.

### 2.2. *Soziale Auswirkungen im Falle von Bergwerksstilllegungen*

Bei Fortsetzung der derzeitigen Politik werden 2010 noch rund 27 000 Bergbauarbeiter in deutschen und spanischen Bergwerken beschäftigt sein; diese Arbeitsplätze wären allerdings bei Einstellung der Produktionsbeihilfen gefährdet. In Rumänien, Ungarn und der Slowakei könnten nach Auslaufen der Subventionen weitere 15 000 Arbeitsplätze verlorengehen. Insgesamt könnten unter Einbeziehung der bedrohten Arbeitsplätze in mit der Steinkohleproduktion verbundenen Industriezweigen bis zu **100 000 Arbeitsplätze (42 000 Arbeitsplätze in der Kohleindustrie und mehr als 50 000 Arbeitsplätze in verbundenen Branchen)** auf dem Spiel stehen.

Während sich ein Arbeitsplatzabbau im Kohlesektor in der Regel nur begrenzt auf EU-weite und mitgliedstaatliche Arbeitslosenzahlen auswirkt, könnte der Verlust von Arbeitsplätzen für **bestimmte Kohlereviere** (insbesondere in Deutschland, Spanien und Rumänien)

---

<sup>1</sup> Der Titel der von Ecorys Nederland BV im Auftrag der Europäischen Kommission verfassten Studie lautet: „An evaluation of the needs for State aid to the coal industry (Dezember 2008); im Internet verfügbar unter [http://ec.europa.eu/energy/coal/consultations/2009\\_07\\_15\\_en.htm](http://ec.europa.eu/energy/coal/consultations/2009_07_15_en.htm).

schwerwiegende Folgen haben. Eine sofortige Stilllegung nicht mehr wettbewerbsfähiger Bergwerke würde den **regionalen Arbeitsmarkt mit arbeitslosen Bergarbeitern überschwemmen**. Da diese jedoch nicht schnell genug an andere Industriezweige vermittelt werden könnten, würde ihnen Langzeitarbeitslosigkeit drohen.

### **2.3. Ökologische Folgen von Bergwerksstilllegungen**

Mit der Stilllegung eines Bergwerks enden **die negativen Folgen für die unmittelbare Umgebung**, z. B. Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Artenvielfalt, nachteilige Auswirkungen auf Grundwasser und Bodensenkung in Untertagebaugebieten und Belastungen aufgrund von Bergbauabfällen. Im Falle von Bergwerksstilllegungen sind jedoch auch Reinigungs- und Sanierungsarbeiten an den Standorten erforderlich, die finanziert werden müssen.

**Ob sich Bergwerksstilllegungen global mindernd auf den Treibhauseffekt auswirken, ist ungewiss.** Einige Mitgliedstaaten mit ausgeprägter Kohleindustrie setzen bereits hochmoderne Verfahren zur Abscheidung des im Kohleabbau freigesetzten, starken Treibhausgas Methan ein. Da es sich bei Treibhausgasemissionen um ein globales und kein lokales Problem handelt, steigt die Ungewissheit, sobald auch die Emissionen aufgrund der Verbrennung von Kohle für die Zwecke der Energiegewinnung berücksichtigt werden.

**In der Tat ist damit zu rechnen, dass die einheimische Kohle durch Importkohle ersetzt wird.** Wie sich dies auf die Treibhausgasemissionen insgesamt auswirken wird, hängt also vom Umfang der Kohleproduktion in Drittländern und der Beförderung der dort abgebauten Kohle in die EU ab. Die Bedeutung für den Gesamtenergiemix der EU ist – zumindest kurz- und mittelfristig – gering.

### **2.4. Marginale Folgen für die Energieversorgungssicherheit auf EU-Ebene**

Bei der im Vorfeld dieser Folgenabschätzung durchgeführten öffentlichen Konsultation haben die Stakeholder aus der Kohleindustrie geltend gemacht, dass die subventionierte Kohle einen entscheidenden Beitrag zur Energieversorgungssicherheit leistet, weil die europäischen Kohlebergwerke die geografische Vielfalt der Energiequellen Europas erhöhen und die Abhängigkeit Europas von Energieeinfuhren verringern.

**Da subventionierte Steinkohle allerdings nur einen kleinen Teil des Energiemixes der EU ausmacht, können derartige Subventionen nur einen sehr begrenzten Beitrag zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen leisten.** Lediglich 5,1 % der Stromproduktion in der EU stammt aus der Verbrennung subventionierter Kohle. Betrachtet man nur die Beihilfen zur Deckung von Produktionsverlusten, sinkt dieser Anteil auf 1,4 % (auch wenn er in einzelnen Mitgliedstaaten höher sein kann).

Zudem sind **Engpässe in der Versorgung mit Importkohle unwahrscheinlich, da der Weltkohlemarkt stabiler ist als die Märkte für andere Energieträger.** Steinkohle kann aus zahlreichen Kohle ausführenden Ländern bezogen werden. Weltweit ist das Handelsvolumen für Steinkohle seit 2000 im Durchschnitt um 7 % pro Jahr gestiegen. In Anbetracht der enormen Kapazitätserweiterungen in Ländern wie Indonesien und Russland ist von einem weiteren schnellen Anstieg des Weltkohlehandels auszugehen. Da die Verstromung subventionierter Kohle nur einen geringen Teil des Energiemixes ausmacht, ist fraglich, ob ein zusätzliches Beihilfeinstrument das Problem der Versorgungssicherheit lösen hilft.

Für die Überbrückung kurzfristiger Engpässe und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist es Studien zufolge effizienter, einen gewissen Lagerbestand an Importkohle zu halten, als die einheimische Steinkohleproduktion zu subventionieren.

### 3. ZIELE

Die allgemeineren horizontalen Ziele der Kommission für den Bereich der staatlichen Beihilfen und die Kohleindustrie sind dem Bericht über die **Überprüfung der Energiestrategie**<sup>2</sup>, so wie er vom Europäischen Rat und dem Ministerrat angenommen wurde, sowie dem **Aktionsplan Staatliche Beihilfen**<sup>3</sup> und dem **Umweltaktionsprogramm 2002-2012**<sup>4</sup> zu entnehmen. Danach möchte die Kommission die horizontalen Beihilfavorschriften auf möglichst viele Wirtschaftszweige anwenden und sich in der Energiepolitik verstärkt für erneuerbare Energieträger und für eine umweltverträgliche Nutzung einheimischer Energiequelle einsetzen.

Eine unbefristete staatliche Unterstützung des Kohlebergbaus, selbst wenn sie nur geringe Auswirkungen auf den Wettbewerb hat<sup>5</sup>, steht nicht im Einklang mit den allgemeinen energiepolitischen Zielen der Kommission, insbesondere wenn sie die Bemühungen um eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und eine stärkere Nutzung erneuerbarer Energieträger konterkarieren würde. Demgegenüber könnten Stilllegungen nicht wettbewerbsfähiger Kohlebergwerke soziale und ökologische Folgen haben, die aufgefangen werden müssen.

Gegenstand dieser Folgenabschätzung ist das erklärte politische Ziel der Kommission, **die etwaigen negativen Auswirkungen von Bergwerksschließungen nach Auslaufen der Beihilfen – insbesondere in sozialer und ökologischer Hinsicht – und mögliche Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt so gering wie möglich zu halten.**

### 4. POLITISCHE OPTIONEN

Es wurden sechs politische Optionen geprüft.

#### (1) Option 1: Basisszenario

Die Kommission schlägt kein neues sektorspezifisches Rechtsinstrument vor, das nach dem Außerkrafttreten der Kohleverordnung Anwendung finden könnte. Ab 2011 würden somit für den Steinkohlesektor ebenfalls nur die allgemeinen Beihilfavorschriften gelten.

---

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Zweite Überprüfung der Energiestrategie – EU-Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und Solidarität, 13.11.2008, (KOM)2008 781 endg.

<sup>3</sup> KOM(2005) 107 endg.; im Internet abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2005:0107:FIN:DE:PDF>.

<sup>4</sup> Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S.1; siehe Artikel 5 Absatz 2).

<sup>5</sup> In der derzeitigen Kohleverordnung ist festgelegt, dass Beihilfen für den Kohlebergbau nicht dazu führen dürfen, dass für Kohle aus der Gemeinschaft niedrigere Preise gezahlt werden als für Kohle ähnlicher Qualität aus Drittländern und dass der Wettbewerb auf dem Elektrizitätsmarkt verzerrt wird (siehe Artikel 4 Buchstaben c und e sowie Anhang 3).

(2) Option 2: Leitlinien der Kommission

Die Kommission erlässt, ähnlich wie für den Schiffbau und die Stahlindustrie, Leitlinien auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), nach denen die Mitgliedstaaten Stilllegungsbeihilfen in Form von Beihilfen für von den Bergbauunternehmen zu leistenden Abfindungszahlungen an entlassene oder in den Vorruhestand versetzte Arbeitnehmer sowie in Form von Beihilfen zur Deckung der Kosten für die Beratung dieser Arbeitnehmer und deren berufliche Umschulung gewähren könnten. Gedeckt werden könnten auch die Kosten für die Abarbeitung laufender Aufträge (für eine Dauer von maximal sechs Monaten) bzw. die Kosten aufgrund der Stornierung solcher Aufträge, je nach dem, welche Kosten niedriger sind. Beihilfefähig wären auch Aufwendungen für die sofortige Reinigung und Sanierung der Produktionsstandorte.

Die Leitlinien würden bis Ende 2013 gelten, da die Beihilfemaßnahmen nur für Kohlebergwerke bestimmt wären, die in Anbetracht des Außerkrafttretens der Kohleverordnung stillgelegt werden.

(3) Option 3: Ratsverordnung zur Genehmigung zeitlich befristeter Betriebsbeihilfen (Stilllegungsbeihilfen)

Die Kommission unterbreitet einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe e AEUV. Auf der Basis dieser Verordnung könnten die Mitgliedstaaten eindeutig degressive Betriebsbeihilfen zur Deckung von Verlusten aus der laufenden Produktion gewähren, sofern dies begleitend zu einer geregelten Abwicklung der Tätigkeiten auf der Grundlage eines präzisen Stilllegungsplans geschieht (nur für bereits betriebene Bergwerke). Damit würden die Betriebsbeihilfen über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren schrittweise und spätestens bis 2020 mit einer Degressivitätsrate von mindestens 10 % pro Jahr auslaufen.

(4) Option 4: Ratsverordnung zur Genehmigung von Beihilfen für außergewöhnliche Kosten (soziale Altlasten und Umweltaftlasten)

Die Kommission unterbreitet einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe e AEUV. Durch eine solche Verordnung hätten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Beihilfen zur Deckung der mit den Bergwerksstilllegungen verbundenen sozialen und ökologischen Kosten zu gewähren, z. B. für Sozialleistungen und für Kosten für die Sanierung ehemaliger Bergwerke (siehe Anhang der geltenden Kohleverordnung).

(5) Option 5: Kombination der Optionen 3 und 4

Die Kommission unterbreitet einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe e AEUV, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bietet, sowohl Stilllegungsbeihilfen (Option 3) als auch Beihilfen zur Deckung außerordentlicher Kosten (Option 4) zu gewähren.

(6) Option 6: Verlängerung der geltenden Kohleverordnung um zehn Jahre

Im Sinne der von einem Großteil der Stakeholders der Kohleindustrie befürworteten Lösung schlägt die Kommission dem Rat vor, die Verordnung Nr. (EG) 1407/2002 des Rates in ihrer heutigen Fassung um weitere zehn Jahre, d. h. bis Ende 2020, zu verlängern. Option 6 unterscheidet sich in folgenden Punkten von Option 5:

- Produktionsbeihilfen könnten auf der Grundlage von Artikel 5 Artikel 3 genehmigt werden, wenn die betroffenen Produktionseinheiten als Teil eines Plans zur Erschließung von Steinkohlevorkommen betrieben werden; die Stilllegung dieser Bergwerke wäre somit keine Bedingung;
- die Produktionsbeihilfen müssten degressiv sein, damit eine deutliche Reduzierung erreicht werden kann; ein bestimmter Satz wäre allerdings nicht vorgeschrieben;
- es könnten Beihilfen gewährt werden, die die Anfangsinvestitionskosten bis zu 30 % der Gesamtkosten decken.

## **5. FOLGENABSCHÄTZUNG**

### **5.1. Option 1: Basisszenario – Anwendung der allgemeinen Beihilfenvorschriften**

Das Basisszenario wurde bereits in Abschnitt 2 erläutert. Die anderen Optionen werden nachstehend im Vergleich zum Basisszenario gewürdigt.

### **5.2. Option 2: Leitlinien der Kommission**

Option 2 unterscheidet sich in ihren Folgen kaum von Option 1. Solange die Mitgliedstaaten Beihilfen nach den in Option 2 vorgesehenen Modalitäten gewähren, werden sich die daraus resultierenden Produktionsdefizite und Arbeitsplatzverluste in derselben Größenordnung bewegen. Der Unterschied bestünde in der in Option 2 bestehenden Möglichkeit, die Stilllegungen geregelt und mit Bedacht vorzunehmen und diese sogar um einige Monate hinauszuzögern, um laufende Aufträge zu erfüllen. Die sozialen Aspekte können durch eine direkte Unterstützung der betroffenen Arbeitnehmer (z. B. in Form von Umschulungen und Beratung, die über die gesetzlich verankerten Ansprüche hinausgehen) besser aufgefangen werden. Die Kosten der Umweltaltlasten könnten während der Stilllegungsphase des Kohlebergwerks leichter finanziert werden.

### **5.3. Option 3: Produktionsbeihilfen**

Sollten Mitgliedstaaten Produktionsbeihilfen erwägen, um damit Betriebsverluste zu decken, könnten dadurch nicht wettbewerbsfähige Kohlebergwerke in Betrieb gehalten werden. Dauerarbeitsplätze würden zwar nicht erhalten werden, aber mit Hilfe von Produktionsbeihilfen könnte ein gradueller Arbeitsplatzabbau ermöglicht und zudem Zeit gewonnen werden, um der Altersstruktur der Belegschaft (z. B. durch Vorruhestands- und Ruhestandsregelungen), den „natürlichen Abgängen“ (Nichtbesetzung frei gewordener Arbeitsplätze) und der beruflichen Qualifizierung der Arbeitskräfte (Umschulungen für andere Arbeitsbereiche) Rechnung zu tragen. Mit Hilfe dieser Beihilfen kann die Produktion nicht wettbewerbsfähiger Kohlebergwerke zurückgefahren werden, indem die Zahl der direkten Entlassungen so niedrig wie möglich gehalten und ein Höchstmaß an flankierenden Maßnahmen ergriffen wird, um die Beschäftigten in anderen Bereichen einzusetzen.

Solange Kohle gefördert wird, leidet die Umwelt. Aber solange Kohle verwendet wird, sind in Anbetracht der weitreichenden Substitution heimischer Kohle durch Importkohle die Folgen der Treibhausgasemissionen nicht absehbar. Eine allmähliche Stilllegung könnte allerdings bereits einen gewissen Handlungsspielraum für Präventivmaßnahmen im Landschaftsschutz erschließen.

**Frühere wirtschaftliche und regionale Umstellungen haben gezeigt, dass der Arbeitsmarkt entlassene Arbeitskräfte besser absorbieren kann, wenn die Entlassungen über einen größeren Zeitraum gestreckt werden.** Beratungs- und Umschulungsprogramme lassen sich besser planen und durchführen, wodurch wiederum vermieden werden kann, dass ein großer Teil der Minenarbeiter in die Langzeitarbeitslosigkeit gerät.

#### **5.4. Option 4: Beihilfen zur Deckung außergewöhnlicher Kosten (Altlasten)**

Mit diesen Beihilfen können Mitgliedstaaten z. B. im Zuge einer schrittweisen Stilllegung von Kohlebergwerken die Finanzierung von Verbindlichkeiten im sozialen Bereich (z. B. Umschulungen und Rentenzahlungen) und von Umweltlasten (z.B. Standortsäuberung oder -sanierung) sicherstellen.

Eine solche Unterstützung könnte verhindern helfen, dass Bergbauunternehmen Ressourcen aus anderen, potenziell wettbewerbsfähigen Standorten für die stillzulegenden Bergwerke nutzen.

#### **5.5. Option 5: Kombination von Option 3 und 4**

Bei einer schrittweisen Stilllegung von Kohlebergwerken dürfte es unvermeidbar sein, dass neben einer Unterstützung für die Bewältigung von Altlasten gleichzeitig auch andere Arten von Beihilfen (z. B. Betriebsbeihilfen) erforderlich sein werden.

Die Folgen für Produktion und Beschäftigung dürften jenen der Option 3 sehr ähnlich sein, wobei Option 5 bereits während der Stilllegungsphase der Bewältigung der ökologischen und sozialen Altlasten besser Rechnung trägt.

#### **5.6. Option 6: Verlängerung der geltenden Kohleverordnung um zehn Jahre**

Bei einer einfachen Verlängerung der geltenden Kohleverordnung könnten die momentan gewährten Beihilfen fortgesetzt werden. So könnten die Mitgliedstaaten von dem angestrebten politischen Ziel abweichen, indem sie nicht wettbewerbsfähigen Bergwerken einfach weiter Produktionsbeihilfen gewähren, ohne wirklich die Stilllegung dieser Bergwerke in Angriff zu nehmen. Folglich könnten in zehn Jahren, wenn die Verordnung wieder außer Kraft tritt, immer noch dieselben Bergwerksunternehmen nicht wettbewerbsfähig sein. Das Grundproblem der mangelnden Wettbewerbsfähigkeit wäre folglich nicht gelöst, sondern die Suche nach einer Lösung nur verschoben.

Demgegenüber würden Investitionsbeihilfen, die nach dieser Option zulässig wären, nicht den aktuellen politischen Zielen entsprechen, da sie z. B. nicht als flankierende Maßnahmen für Stilllegungen betrachtet werden können. Investitionsbeihilfen dienen der Entwicklung neuer Wirtschaftstätigkeit oder auch der Effizienzsteigerung, zwei Aspekte, die für die Abfederung der Folgen einer Bergwerksstilllegung nicht von Belang sind.

### **6. ABWÄGUNG DER OPTIONEN**

Aus dem Vergleich der oben dargestellten Optionen ergibt sich ein sehr vielschichtiges Bild.

Aus **wirtschaftlicher Sicht** wäre wohl Option 2 (Leitlinien der Kommission) dem Basisszenario vorzuziehen, wenn es darum geht, die unmittelbaren wirtschaftlichen Auswirkungen in den am stärksten betroffenen Regionen und Branchen aufzufangen.

Aus **sozialpolitischer Sicht** eröffnet Option 5 die besten Möglichkeiten für eine Abfederung der negativen Auswirkungen von Bergwerksschließungen, die zudem auf ganz bestimmte Regionen beschränkt sind.

Weniger eindeutig ist die Lage in Bezug auf die **ökologischen Folgen**. Auch wenn ein sofortiger oder quasi sofortiger Produktionsstopp (Optionen 1, 2 und 4) für die unmittelbare Umgebung sicherlich von Vorteil wäre, ergibt sich hinsichtlich des globalen Treibhausgasausstoßes ein weniger klares Bild, sobald auch die von den Stromerzeugern durch Verbrennung von Kohle verursachten Emissionen berücksichtigt werden. Grund für diese Ungewissheit ist die starke Substitution einheimischer Kohle durch Importkohle. Auch wenn die Substitution keine 100 % erreicht, werden doch die Folgen der jeweiligen Optionen davon abhängen, wie die einzelnen Mitgliedstaaten den Umstieg auf andere Energiequellen fördern.

Unter dem Strich sind **die Optionen 2 und 5 in ihrem Ansatz am besten geeignet, die politischen Ziele für den Kohlektor zu erreichen**. Welche der beiden Optionen letztlich gewählt wird, hängt davon ab, welches Gewicht die politischen Entscheidungsträger den wirtschaftlichen Aspekten auf der einen und den sozialen Aspekten auf der anderen Seite beimessen.

Beim Vergleich der verschiedenen Optionen wurde davon ausgegangen, dass die betroffenen Mitgliedstaaten die nach den verschiedenen Optionen zulässigen Beihilfen auch tatsächlich gewähren würden. Sektorspezifische Beihilferegeln eröffnen lediglich die Möglichkeit, Beihilfen zu gewähren, enthalten jedoch keine Beihilfepflichtung. Es ist unmöglich, in der Folgenabschätzung vorherzusehen, wie die Mitgliedstaaten letztlich ihre Beihilfenpolitik gestalten werden.